

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 12.04.2012	Nr. 15
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
05.04.2012	Kreisbehindertenbeirat		305
10.04.2012	Ausschuss für Schule, Sport und Kultur		306
10.04.2012	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - 23.04. – 24.04.2012 Orientierungsmarsch Landkreis Harburg		308
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>		
20.03.2012	Hauptsatzung		309
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
03.04.2012	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Heideweg“		313
	<u>Gemeinde Undeloh</u>		
27.03.2012	Hauptsatzung		316
27.03.2012	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen		318
27.03.2012	Geschäftsordnung für den Rat und Ausschüsse		321

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Gremium: Kreisbehindertenbeirat
Tag, Datum 19.04.2012
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: Ratssaal der Gemeinde Neu Wulmstorf
Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf

Gebärdensprachdolmetscher stehen bisher nicht zur Verfügung. Personen, die an der Sitzung teilnehmen möchten und auf Gebärdensprachdolmetscher angewiesen sind, melden sich bitte bei Frau Gruhl (Fax: 04171 693-174 oder E-Mail: s.gruhl@lkharburg.de) damit Dolmetscher bestellt werden können.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.02.2012
- TOP 3 Bericht aus dem Vorstand
- TOP 4 Bericht der Beiratsmitglieder
- TOP 5 Bericht aus der Verwaltung
- TOP 6 Darstellung des Beirates - Flyer, Internet, etc.
- TOP 7 Interne Veranstaltung - Mai / Juni 2012
- TOP 8 Barrierefreier Naturpark Lüneburger Heide
- TOP 9 Termine
- TOP 10 Verschiedenes

Winsen/Luhe, den 05.04.2012

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 10. April 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XVI. Wahlperiode)
Tag, Datum: Mittwoch, 18.04.2012
Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsort: 21244 Buchholz, IGS Buchholz, Aula, Buenser Weg 42,
Telefon (04181) 21 77 860

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
O Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.02.2012 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Einrichtung einer Fachklasse für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/in“ an den Berufsbildenden Schulen Winsen (Luhe) zum Schuljahr 2012/2013
- 10 Errichtung weiterer Gesamtschulangebote im Landkreis Harburg; Elternfragebogen und Informationsblatt
- 11 Anregungen und Beschwerden
- 12 Anfragen
- 13 Einwohner/innenfragestunde
- 14 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	23.04.2012 – 24.04.2012 von 17:00 Uhr – 06:00 Uhr
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	5./L325 Munster
Name und Art der Übung	Orientierungsmarsch - Landkreis Harburg Startpunkt Ortschaft Leversen Zielpunkt Ortschaft Grauen
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gesamtgebiet der Gemeinde Rosengarten – ausgenommen der Gemeinden Eckel und Klecken Gesamtgebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf - ausgenommen ist die Gemeinde Rübke
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	20 Soldaten
Radfahrzeuge	3 (KFZ Mercedes G-Klasse)
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	Der Einsatz findet mit Waffe jedoch ohne Munition statt
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 10. April 2012

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
In Vertretung



Rempe

Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 20. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Elbmarsch“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Drage, Marschacht und Tespe.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Marschacht.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches übertragen:
 - a) Errichtung und Unterhaltung eines Gemeindearchivs,
 - b) Gewährung von Zuschüssen für Jugendfahrten,
 - c) Nutzung der Windenergie einschließlich der Einspeisung von Energie ins allgemeine Versorgungsnetz,
 - d) Durchführung von Sportlehreungen,
 - e) Wahrnehmung der Aufgabe „Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)“,
 - f) Errichtung und Betrieb von Mehrzweckhallen,
 - g) Errichtung und Betrieb eines überörtlichen Gewerbegebietes,
 - h) Freizeitbad Tespe,
 - i) Tourismus,
 - j) Wirtschaftsförderung, soweit diese über das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde hinausgeht,
 - k) Jugendarbeit im Rahmen der Vereinbarung mit dem Landkreis Harburg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Elbmarsch zeigt unter goldenem Schildhaupt, mit einem darin rotbewehrten und –bezungenen, nach rechts schreitenden blauen Löwen, in Grün einen schrägrechten silbernen Wellenbalken, links beseitet von einem goldenen Hufeisen mit 14 Nagellöchern.
- (2) Die Farben der Flagge sind grün und gold; sie zeigt in der Mitte das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Elbmarsch in Marschacht, Landkreis Harburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG entscheidet
- der Rat, wenn der Vermögenswert die Höhe von 30.000 € übersteigt;
 - der Samtgemeindeausschuss, wenn der Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt;
 - im Übrigen der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Sollte der Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigen, beschließt hierüber der Samtgemeindeausschuss.

§ 4 Samtgemeindeausschuss

Der Samtgemeindeausschuss besteht aus dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

§ 5 Personalangelegenheiten

Der Samtgemeindeausschuss beschließt unter Beachtung von § 107 Abs. 4 NKomVG über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe TVöD 6; im Übrigen ist die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters gegeben, der in diesen Fällen zeitnah dem Samtgemeindeausschuss berichtet.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen (z. B. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates) erfolgen in allgemeinverständlicher Formulierung durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, und nachrichtlich in den nachstehenden übrigen Aushangkästen der Samtgemeinde:

- | | |
|-----------------------|--|
| - Gemeinde Drage | Volksbank
Edeka-Markt Stove
Feuerwehrgerätehaus Hunden |
| - Gemeinde Marschacht | Eichholz/ Ortsmitte
Oldershausen/ Ortsmitte |
| - Gemeinde Tespe | Lüneburger Str./ Einmündung Eichenallee
Bütlingen/ Zimmerei Ernst
Avendorf bei Grundstück Zeyn |

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche bzw. endet mit Ablauf des Sitzungstages, soweit gesetzlich nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

- (3) Bekanntmachungen usw. nach den Absätzen 1 und 2 werden außerdem nachrichtlich auf der Internetseite der Samtgemeinde Elbmarsch (www.elbmarsch.eu bzw. www.samtgemeinde-elbmarsch.de) veröffentlicht. Zusätzlich besteht über eine sog. Newsletter-Funktion die Möglichkeit, u. a. auf aktuelle Bekanntmachungen hingewiesen zu werden.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für die Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.


§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 20. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbmarsch vom 15. März 2007 außer Kraft.

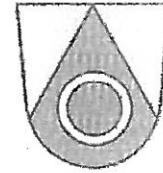
(2) Zur besseren Lesbarkeit des Textes dieser Hauptsatzung wurde für alle Personenbezeichnungen die jeweils männliche Form gewählt. Sie gilt für weibliche Ratsmitglieder und Funktionsträgerinnen jedoch gleichermaßen.

Marschacht, den 20. März 2012



Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister





Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Neu Wulmstorf, den 03.04.2012

Az · III.II.51101

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Heideweg"

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 26.01.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Heideweg" inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215, Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214, Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214, Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44, Abs. 5 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, beantragt.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf


Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Heideweg" mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird gemäß § 10, Abs. 3 des BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 211), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Heideweg" tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Im Auftrag



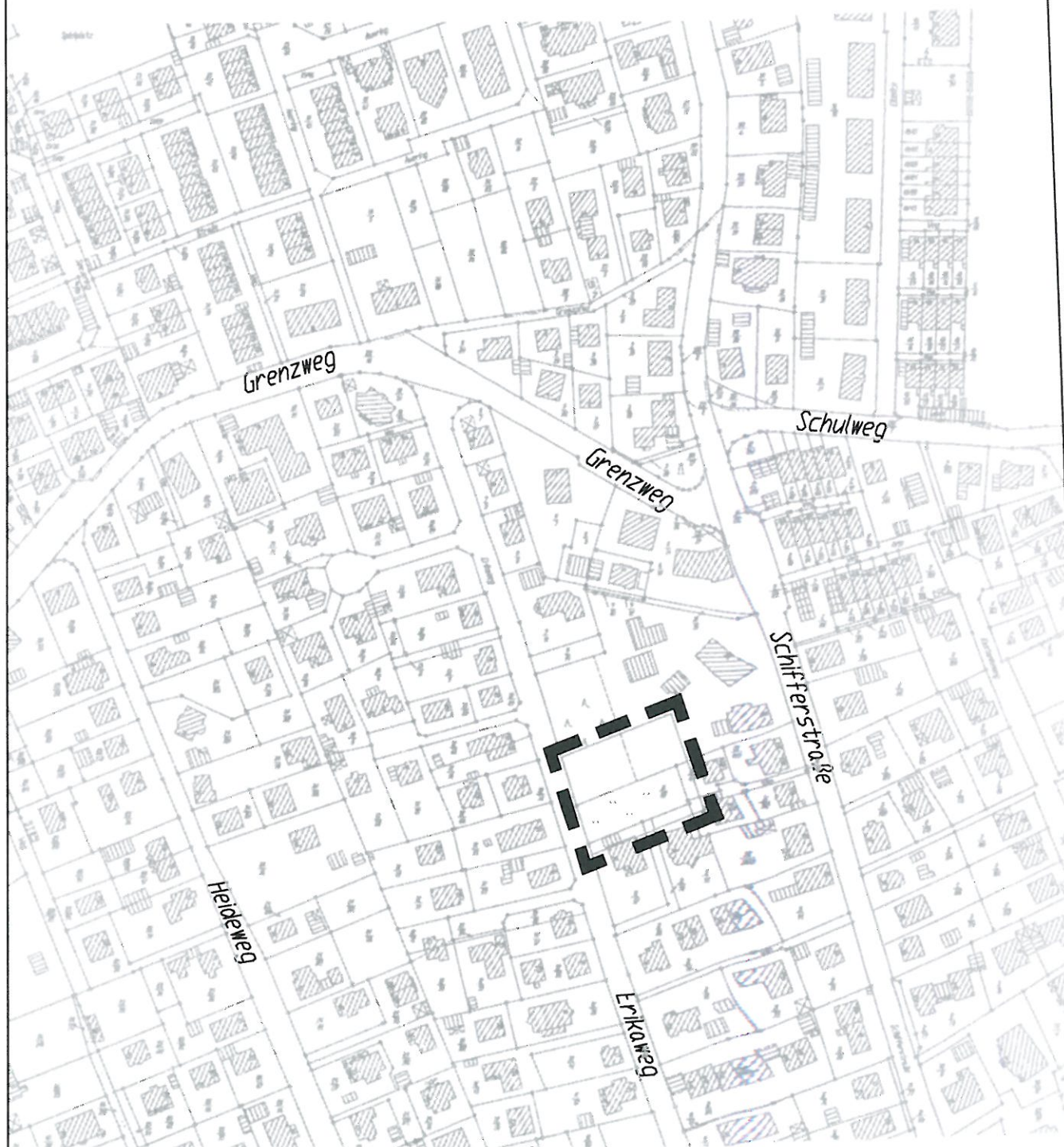
Thomas Saunus
Fachbereichsleiter
Ortsentwicklung & Immobilienwirtschaft



Bebauungsplan Nr. 8 "Heideweg", -1. Änderung

Übersichtsplan M. 1 : 2500

Stand : Juli 2011



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 1. Änderung des Bebauungsplans

Gemeinde Undeloh

21274 – Undeloh , Landkreis Harburg

Hauptsatzung der Gemeinde Undeloh

Auf Grund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom **17.Dezember 2010 (Nds.GVBLS. 576)** hat die Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am **27.03. 2012** folgende Hauptsatzung beschlossen :

§ 1

Name, Mitgliedsgemeinden

- 1.Die Gemeinde führt den Namen **Gemeinde Undeloh**
Sie besteht aus den Ortsteilen **Heimbuch, Meningen, Wehlen, Wesel, Thonhof und Undeloh**
- 2.Die Gemeinde Undeloh ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hanstedt.

§ 2

Hoheitszeichen , Dienstsiegel

- 1.Das Wappen der Gemeinde zeigt im gespaltenen Schild im linken silbernen Feld ein übereck gestellten roten Glocken mit grünen Dach auf grünen Schildfuß und im rechten schwarzen Feld ein goldenes Hirschgeweih mit silbernen Schädel.
- 2.Die Farben der Gemeinde sind gold ,silber, rot, grün und schwarz
- 3.Die Flagge der Gemeinde hat die Farben weiß-grün mit Wappen
- 4.Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift
Gemeinde Undeloh Landkreis Harburg

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- 1.Über Rechtsgeschäfte nach **§ 58 Abs. 1 Nr. 8 NkomVG**, beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert **1000,00 €** übersteigt.
- 2.Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht Laufender Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **500,00 €** nicht überschreitet.

§ 8 Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss, über die Unterrichtung des Rates.

§ 9 Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Harburg.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in den Tageszeitungen – Harburger Anzeigen und Nachrichten- und den Winsener Anzeiger hingewiesen.
3. Sonstige Bekanntmachungen werden in den in Abs. 2 genannten Tageszeitungen veröffentlicht.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **01. April 2012** in Kraft

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09. April 1997 außer Kraft.

Undeloh, den 27. März 2012



Der Bürgermeister

Gemeinde Undeloh
21274 – Undeloh

S a t z u n g

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Undeloh**.

Aufgrund der §§ 44,45 der NkomVG vom **17. Dezember 2010 (Nds.GVBLS.576)** in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der **Gemeinde Undeloh** am **27. März 2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Undeloh wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen- den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 40,00**.
2. Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, unbeschadet der über die Reisekosten in § 6.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, und Beigeordnete

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatliche zusätzlich Aufwandsentschädigungen gezahlt :
 - a. An den Bürgermeister € 500,00
 - b. an den 1. stv. Bürgermeister
und Verwaltungsvertreter € 50,00
 - c. an Beigeordnete € 30,00

-2-

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittsätze gezahlt:

1. an den Bürgermeister **€ 120,00**

§ 5

Verdienstaufschlag und Reisekosten

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a. ehrenamtliche tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - b. Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlichen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachte Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von **€ 20,00** je Stunde entschädigt.
4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln. Der Anspruch besteht nur für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. der Tätigkeit als Ratsmitglied der Gemeinde.

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtliche tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

-3-

§ 7

Für die Gemeinde ehrenamtliche tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens **€ 60,00** im Monat begrenzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **04.April 2012** in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtliche tätige Personen in der Gemeinde Undeloh vom 03.August 2006 außer Kraft.

Undeloh , den **27.März 2012**




Der Bürgermeister

für den Rat und Ausschüsse der Gemeinde Undeloh

Aufgrund des § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) der zur Zeit gültigen Fassung und gemäß der Hauptsatzung beschließt der Gemeinderat Undeloh in seiner Sitzung am 27.März 2012 folgende Geschäftsordnung für den Rat den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

I. Abschnitt - Rat

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (3) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will er selbst zur Sache sprechen, so soll er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Vertreter abgeben.

- (2) Sind der Bürgermeister und seine Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge,
5. ggf. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung,
6. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
7. Amtliche Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters,
8. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf,
9. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen,
11. Schließung der Sitzung.

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (3) Der Bürgermeister kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Bürgermeister zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

§ 10 Beratung und Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (4) Der Bürgermeister kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

- (5) Der Bürgermeister oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 5 Minuten. Der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e) Der Bürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Bürgermeister sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Bürgermeister das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Bürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Bürgermeister nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Der Bürgermeister entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Bürgermeister bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der Bürgermeister stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Bürgermeister zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Bürgermeister mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Der Bürgermeister bestimmt zwei Ratsmitglieder als Stimmzähler/innen.

§ 16 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 4 Nr. 11 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Die Anfragen werden von dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Der Bürgermeister kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Bei Bedarf unterbricht der Bürgermeister die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu **20** Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von dem Bürgermeister geleitet.

- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Undeloh kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Fragen an die Verwaltung werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Protokoll

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige hinzu gezogen werden.

§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 23 Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt – Ausschüsse

§ 24 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse vom 16.11.06 außer Kraft.

Undeloh, 27. März 2012


Bürgermeister

